

Formblatt – Abrechnungsstandard BSAG-GB

BSAG-Vorgaben zur Abrechnung von Gleisbaumaßnahmen

Die nachfolgend angeführten BSAG-Vorgaben zur Abrechnung von Baumaßnahmen sind zwingend zu berücksichtigen und einzuhalten. Eine Nichtberücksichtigung hat eine Zurückweisung der Abrechnungsunterlage zur Folge.

(1) Nummernkreise für Aufmaßblätter (AMB)

1000 er	Bahnanlagen - Gleisanlagen
2000 er	Bahnanlagen -
3000 er	Bahnanlagen - Haltestellen
4000 er	Straßenanlagen
5000 er	frei
6000 er	vorläufige Aufmaße - Bahnanlagen
7000 er	vorläufige Aufmaße - Straßenanlagen
8000 er	frei
9000 er	Nachtragspositionen

(2) Aufmaßblätter (AMB)

Für jede Ordnungszahl (OZ) ist ein Aufmaßblatt zu erstellen.

Bei der Aufteilung in Bahn- und Straßenanlagen ist auch jeweils über die gleiche OZ ein separates Aufmaß mit dem „Faktor 0,5“ zu fertigen.

Die Aufmaßblätter müssen mindestens folgende formelle Angaben enthalten:

- Auftragnehmer / genaue Bezeichnung der ARGE
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes (fortlaufende Nummerierung)
- Bezeichnung der Baumaßnahme / Bauleistung
- Ordnungszahl
- Unter dem Text „Aufgestellt:“ Unterschrift von Auftragnehmer + Auftraggeber mit Datum
- Falls eine Reinschrift des Uraufmaßes erfolgte, so muss das Uraufmaß beiliegen.
- Alle Nachtragsleistungen sind durch Aufmaße oder Abrechnungszeichnungen zu dokumentieren.

Die Aufmaßblätter müssen mindestens folgende inhaltliche Angaben enthalten:

- Örtlichkeit des Aufmaßes muss eindeutig auffindbar sein (ggf. Station, querende Straße, Hausnummer oder Anschluss an ein anderes Aufmaßblatt angeben bzw. Übersichtsplan, Fotos sowie Anlagen Nr. (z.B. GB 100) etc. zufügen).
- Im Aufmaßblatt ist nur der Rechenansatz darzulegen – es ist keine Mengenermittlung auszuweisen.
- Bei Aufmaßen sind Länge und Flächen auf 2 Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf 3 Stellen nach dem Komma zu runden.

Alle Aufmaße sind dem Auftraggeber im Original zu übergeben.

Grundsätzlich muss jedes Aufmaß selbsterklärend, für Dritte nachvollziehbar und vollumfänglich prüfbar sein.

(3) Übersichtsskizzen/ Abrechnungsunterlagen/ Anlagen

Die Übersichtsskizzen/ Abrechnungsunterlagen/ Anlagen sind fortlaufend wie folgt zu nummerieren:

GB 100, GB 101, GB 102, etc. [GB = Gleisbau / SB = Straßenbau / WB = Weiterberechnung]

Jede Abrechnungsunterlage ist vom Auftragnehmer und Auftraggeber durch Unterschrift + Datum gegenzuzeichnen.

Alle Maße, die für die Abrechnung erforderlich sind, müssen sich aus der Zeichnung ergeben.

(4) Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten müssen vor der Ausführung seitens des AG angeordnet werden.

Die Stundenlohnzettel müssen mindestens folgende inhaltliche Angaben enthalten:

- Auftragnehmer / genaue Bezeichnung der ARGE
- Auftraggeber
- Datum des Arbeitstages
- ggf. Ausführungsort innerhalb der Baustelle
- Art der Leistung
- Name der Arbeitskräfte und deren
- Berufs-, Lohn oder Gehaltsgruppe
- Ordnungszahl
- Die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. gegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten unter Angabe der jeweiligen Pausenzeiten
- Betriebsstunden der Geräte mit Angabe der Kenngröße

Alle Stundenlohnzettel sind dem Auftraggeber im Original zu übergeben.

(5) Lieferscheine, Frachtbriele, Wiegescheine

Alle gemäß Vertragsbedingungen geforderten Lieferscheine sind der Rechnung beizulegen. Dieses betrifft insbesondere: Gussasphalt / Asphalt / Mineralgemisch / Beton [Betontragplatte – Tragschichtbeton – Fahrbahnbeton] / Sand

Alle Wiegescheine sind dem Auftraggeber im Original zu übergeben; sie sind durch die örtliche Bauüberwachung gegenzuzeichnen.

Für alle gelieferten Materialien ist ein SOLL-IST-Vergleich zu erstellen.

(6) Rechnungsstellung

Alle Rechnungen sind separat (1. AR Bahnanlagen, 1. AR Straßenanlagen, etc.) mit Massenermittlung zu erstellen.

(7) Datenaustausch

Der Datenaustausch für Abschlags- und Schlussrechnungen erfolgt über die Datenart DA11. Die d11-Datei ist automatisch mit der Übersendung der Rechnungen, z.B. per E-Mail, dem AG zu übermitteln.

Es ist jeweils nur der Zuwachs von Rechnung zu Rechnung mit der nächsten Datenart zu übermitteln.

(8) Bautagesberichte des AN

Die Bautagesberichte des AN sind täglich vollumfänglich zu verfassen und Ende der jeweiligen Woche dem AG selbständig zu übergeben.

(9) Abgabe der Rechnungsunterlagen

Die Abgabe der AMB hat sortiert nach

1. Bahnanlagen
2. Straßenanlagen
3. Ordnungszahl aufsteigend sowie
4. Anlagen aufsteigend

zu erfolgen.

Die Mengenermittlung hat sortiert nach der OZ aufsteigend zu erfolgen.

Erklärung des Auftragnehmers bzw. seines Vertreters/ seiner Vertreter

Ich wurde am über die Thematik „BSAG-Abrechnungsstandard“ unterwiesen und habe den Sachverhalt verstanden.

Name, Vorname	Funktion, Tätigkeit	Unterschrift

Name, Vorname	Funktion, Tätigkeit	Unterschrift

Name, Vorname	Funktion, Tätigkeit	Unterschrift

Name des Unterweisenden:	
--------------------------	--